

6. Marine und Schifffahrt.

Nach einer Mittheilung aus Malta unterliegen dort in Folge des Auftretens der Pest in der Nähe von Bengasi Schiffe, welche aus Tripolis kommen, einer zehntägigen, Schiffe aus anderen Häfen der Regentschaft aber einer einundzwanzigtägigen Quarantaine.

In Apennade wird mit der nächsten Seesteuermanns-Prüfung am 6. August b. Js. begonnen werden.

7. Heimathswesen.

Armenpflege im Falle der Unterbringung einer obdachlosen Familie.

In Sachen Clannin wider Griesnitz wurde zwischen den Parteien darüber gestritten, ob die von dem Ortsvorstande zu Clannin mit Wohnung versehene Familie D. wegen ihrer Hilfsbedürftigkeit der Armenpflege versallen, oder im polizeilichen Wege untergebracht worden sei. Im Gegensatze zu dem Erkenntnisse erster Instanz hat das Bundesamt für das Heimathswesen das Erstere angenommen und in den Gründen der am 27. Juni 1874 gefällten Entscheidung Folgendes ausgeführt:

Kläger findet sich mit Recht dadurch beschwert, daß er in erster Instanz mit dem Anspruche auf Uebernahme der Familie D. und auf Erstattung des Aufwandes für wohnliche Unterbringung derselben abgewiesen worden ist.

Die zwischen den Parteien allein streitige Hilfsbedürftigkeit des Invaliden D., deren Nachweis der erste Richter für nicht geführt erachtet, ist durch die Anordnung der Armenpflege seitens des Landraths-Amtes des Kreises Publig allerdings nicht, wie Kläger annimmt, unwiderleglich dargethan, geht aber aus den als Beweismittel benannten und in jetziger Instanz beigezogenen Akten des Landwehr-Bezirks-Kommando's Ködlin und der Kreisgerichts-Kommission Publig zu genüge hervor.

Nach den in den Akten der erstgenannten Behörde vorliegenden ärztlichen Gutachten ist die Arbeitskraft des Invaliden D. in Folge seines Lungenleidens und der dadurch bedingten Körperschwäche so beeinträchtigt, daß er im Jahre 1871 als temporär ganz erwerbsunfähig, und im Jahre 1873 als dauernd größtentheils erwerbsunfähig anerkannt wurde. Durch dieselben Akten bestätigt sich die Behauptung des Klägers, daß seine Familie aus einer Frau und fünf unerzogenen Kindern besteht. Von der Wartung der Kinder und dem Haushalte ist auch die Thätigkeit der Frau, was keines besonderen Beweises bedarf, dergestalt in Anspruch genommen, daß sie durch eigene Arbeit keinen erheblichen Beitrag zur Beschaffung des notwendigen Lebensunterhaltes der Familie zu liefern vermag. Erwägt man nun, welchen Aufwand die Ernährung einer aus zwei erwachsenen Personen und fünf kleinen Kindern bestehenden Familie der Armenpflege auch in ländlichen Verhältnissen verursacht — die Sätze des preussischen Tarifs vom 21. August 1871 gewähren einen Anhalt dafür — so bedarf es keiner weiteren Beweiserhebung, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß die dem z. B. zustehende Invaliden-Pension von 7 Thlr. monatlich nebst dem geringen Arbeitsverdienste der W. 'sden Eheleute nicht ausreicht, den notwendigen Bedarf zu decken. Daraus erklärt es sich zugleich, daß es dem z. B., wie die Akten der Kreisgerichts-Kommission Publig ergeben, nicht gelingen wollte, ein Unterkommen zu finden, selbst zu einer Zeit, wo er noch 12 Thlr. monatlich als Invaliden-Pension bezog, und daß die Armenpflege eintreten mußte, um ihm Wohnung zu verschaffen. Als polizeiliche Maßregel und nicht als Akt der Armenpflege charakterisirt sich die wohnliche Unterbringung, wenn obdachlose Personen, obgleich an sich nicht unterstützungsbedürftig, wegen Wohnungsmangels oder wegen Nachlässigkeit in der Beschaffung einer Wohnung, vorläufig untergebracht werden müssen. Für diese Annahme fehlt es jedoch im gegenwärtigen Falle an dem erforderlichen Anhalte. Vielmehr ist nach allem was vorliegt, als festgestellt zu erachten, daß die Gewährung des Obdaches